

01.07.94

AS

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 237. Sitzung am 29. Juni 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß) – Drucksache 12/8170 – den von den Abgeordneten Maria Michalk, Michael Wonneberger, Udo Haschke (Jena), Dr. Gerhard Päselt, Hartmut Büttner (Schönebeck), Hans-Joachim Fuchtel, Manfred Heise, Arnulf Kriedner, Ulrich Junghanns, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Engelbert Nelle und der Fraktion der CDU/CSU sowie den Abgeordneten Dr. Gisela Babel, Dieter-Julius Cronenberg (Arnsberg), Ulrich Heinrich, Hans-Joachim Otto (Frankfurt) und der Fraktion der F.D.P. eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld
- Drucksache 12/8039 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 22.07.94

Initiativgesetz des Bundestages

665/94

Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld

In § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42), die gemäß Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 1210) mit Maßgaben in der Fassung des § 240 o Buchstabe c des Arbeitsförderungsgesetzes fortgilt, wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Anspruch auf Vorruhestandsgeld besteht für längstens fünf Jahre und nicht über den Monat hinaus, in dem der Berechtigte das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet. Er erlischt, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente wegen Alters nach dem bis zum 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet geltenden Rentenrecht oder dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets erfüllt sind.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom
29. Juni 1994 in Kraft.

08.07.94**Beschluß**
des Bundesrates

Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von
Vorruhestandsgeld

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 beschlossen, zu dem vom
Deutschen Bundestag am 29. Juni 1994 verabschiedeten Gesetz einen Antrag
gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.